



Statuten

5000 Aarau, 11. März 2022

Im Grundeigentümervertrag für die Überbauung „Mittlere Telli“ vom 23. Februar 1972 verpflichten sich die Grundeigentümer im Paragraph 11, unter den Mieterinnen und Mietern einen neutralen Quartierverein zur Pflege von zwischenmenschlichen Beziehungen zu gründen.

In der Aula der Gewerbeschule Aarau wurde am 31. Januar 1974 der Quartierverein Telli von 75 Personen für das ganze Quartier gegründet.

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Name Unter dem Namen „Quartierverein Telli“ besteht ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Zweck Der Verein dient folgendem Zweck:

- Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers
- Förderung der Kontakte zwischen den einzelnen Häusern und mit den umliegenden Quartieren
- Mithilfe beim Betrieb des Freizeitzentrums (Gemeinschaftszentrum - GZ)
- Behandlung von Wünschen und Anträgen von Mietenden und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern
- Pflege der Kontakte zu den Behörden

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung

Aufnahme Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen

Art. 4 Erwerb

Erwerb Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes, auf Grund der Einzahlung des Mitgliederbeitrages, erworben.

Art. 5 Erlöschen

Erlöschen Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- Tod
- schriftliche Austrittserklärung
- unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 2 ZGB)

Art. 6 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung frei äussern und vertreten. Die Mitglieder haben die Interessen des Quartiervereins gegen aussen zu wahren.

III. Organe

Art. 7

- Organe Die Organe des Quartiervereins Telli sind:
- A. Die Mitgliederversammlung
 - B. Der Vereinsvorstand
 - C. Die Redaktion der Tellipost
 - D. Die Arbeitsgruppen und Interessenvertretungen
 - E. Die Rechnungsrevisorinnen resp. Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

- Einberufung Die Quartiervereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung, das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedürfnis anberaumt. Entweder vom Vereinspräsidium, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Quartiervereinsmitglieder. Die Einladung muss, unter Angabe der Traktanden, jeweils im Vormonat in der Tellipost publiziert oder mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich einberufen werden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.

Art. 9

- Rechte Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Quartiervereinsmitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 10

- Befugnisse Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.
- Die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Die Genehmigung des Voranschlages einschliesslich der Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes

Art. 11

- Abstimmungen Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit. Das Präsidium stimmt in offenen Abstimmungen nur bei Stimmengleichheit. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder geheim durchgeführt. Die Wahlen sind offen, wenn nicht geheime Wahlen beschlossen werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist unverzüglich zu diskutieren und abzustimmen. Erhält ein Ordnungsantrag „auf Schluss der Diskussion“ die Mehrheit, kommen nur noch Vereinsmitglieder zu Wort, die das Wort vor dem Ordnungsantrag verlangt haben.

Art. 12

- Abberufungsrecht Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B. Der Vereinsvorstand

Art. 13

- Zusammensetzung Der Vorstand des Quartiervereins umfasst 3 – 12 Mitglieder. Ihm gehören an:
1. Der Präsident oder die Präsidentin
 2. Der Aktuar oder die Aktuarin
 3. Der Kassier oder die Kassierin

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst; einzelne Chargen können kombiniert werden.
Der Präsident resp. die Präsidentin und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen im Telliquartier wohnen.

Art. 14

Wahl Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Aufgaben Dem Vereinsvorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte
- Wahl von Arbeitsgruppen und Interessenvertretungen
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen
- Mitgliederwerbung
- Presseberichterstattung

Der Vereinsvorstand kann Aussenstehende zu den Vorstandssitzungen einladen.

Art. 16

Einberufung Der Vereinsvorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern.

Art. 17

Beschlüsse Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 18

Präsidium Der Vereinspräsident resp. die Vereinspräsidentin leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
Er resp. sie ist befugt, in dringenden Fällen den Vereinsvorstand nach aussen zu vertreten. Er resp. sie hat nachher den Vorstand zu orientieren.

Art. 19

Stellvertretung Der Vorstand bestimmt innerhalb des Gremiums die Stellvertretung selber. Der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei Abwesenheit.

Art. 20

Aktuar/Aktuarin Der Aktuar/die Aktuarin führt die Protokolle der Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand.

Art. 21

Kassier/Kassierin Der Kassier/die Kassierin führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr des Vereins. Er/Sie führt das Mitgliederverzeichnis. Er/Sie legt dem Vereinsvorstand zur Beratung die Jahresrechnung vor, welche nach der Kontrolle durch die Rechnungsrevision der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Er/Sie erstellt mit dem Vorstand den Voranschlag.

Art. 22

Unterschrift Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen der Präsident resp. die Präsidentin oder deren Stellvertretung, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Für das Rechnungswesen führen der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin Einzelunterschrift.

C. Die Redaktion der Tellipost

Art. 23

Redaktion Tellipost Das Redaktionsteam konstituiert sich selbst. Ein Mitglied des Vorstandes des Quartiervereins und der Leiter resp. die Leiterin des Gemeinschaftszentrums müssen im Redaktionsteam vertreten sein.

D. Die Arbeitsgruppen und Interessenvertretungen

Art. 24

Arbeitsgruppen/
Interessenver-
tretungen Die Arbeitsgruppen und Interessenvertretungen werden vom Vereinsvorstand gewählt. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben des Vereins.
Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

E. Die Rechnungsrevision

Art. 25

Revision Die Rechnungsrevisoren resp. -revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers/der Kassierin. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag über Genehmigung der Jahresrechnung.
Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Finanzen

Art. 26

Einnahmen Der Verein beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- Die jährlichen Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Zuwendungen und Sponsoring
- Überschüsse aus Veranstaltungen

Art. 27

Mitglied-
schaften

- Einzelmitglieder
- Familien oder Mehrpersonenhaushalt
- Juristische Personen
- Gönner resp. Gönnerin

Art. 28

Haftung Für Verpflichtungen des Quartiervereins Telli haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Der Verein besitzt eine Vereinshaftpflichtversicherung für Anlässe. Für gewisse Anlässe wird zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung benötigt.

V. Statutenrevision, Auflösung

Art. 29

Revision Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder revidiert werden.

Art. 30

Auflösung Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Das Vermögen ist der Einwohnergemeinde Aarau für einen ähnlichen Zweck zu übergeben.

VI. Inkraftsetzung

Art. 31

Diese Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2022 genehmigt und trat sogleich in Kraft.

Die Statuten vom 31.01.1974 sowie alle nachträglichen Statutenänderungen bis zum 11. März 2022 sind nicht mehr gültig.

Für den Quartierverein Telli

Der Präsident:

Hansueli Trüb

Die Kassierin:

Britta Massmann